

Ordnung des Instituts für Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik (EVU)

1.) Bezeichnung und Stellung des Instituts

Das Institut für Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik (EVU) ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 111 NHG des Fachbereichs Maschinenbau am Standort Wilhelmshaven der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.

2.) Aufgaben

Das Institut dient der angewandten Forschung und Entwicklung, der Lehre, dem Technologietransfer sowie der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik.

Das Institut gliedert sich in die folgenden Bereiche (Arbeitsgebiete):

- Mechanische und Thermische Energietechnik
- Kolben- und Strömungsmaschinen
- Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik
- Bioverfahrenstechnik
- Anorganische und Organische Chemie
- Technische Chemie und Umweltanalytik
- Prozessmodellierung und Prozesssimulation

Das Institut betreut die Studiengänge:

- Umweltverfahrenstechnik
- Environmental Engineering
- Maschinenbau – Energietechnik
- Maschinenbau – Teilzeit

3.) Mitglieder

Gründungsmitglieder des Instituts sind die Professoren

Prof. Dr. rer. nat. Ina Feige
Prof. Dr.-Ing. Otto Hönig
Prof. Dr.-Ing. Peter Lücking
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Michele
Prof. Dr. rer. nat. Jürgen Schallenberg
Prof. Dr. phil. nat. Klaus Schmieder
Prof. Dr.-Ing. Bernhard Winter

die Wissenschaftlichen Mitarbeiter

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Bauermann
Dipl.-Ing. Sabine Engel
Dipl.-Ing. Heinz Noormann
Dipl.-Ing. Ulrich Sauer
Dipl.-Ing. Ilse de Wall
Christa Würdemann

und die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Angelika Borkenstein
Thomas Steenken

4.) Leitung, Wahlen, Amtszeit

Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe sowie aus zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppen (Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst).

Die Mitglieder des Vorstands werden von den am Institut tätigen Angehörigen der jeweiligen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Die übrigen Institutsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Institutsmitglieder wählen aus der Mitte der Professorengruppe des Vorstands die geschäftsführende Leitung (Direktor). Im übrigen richtet sich die Wahl der geschäftsführenden Leitung nach § 111 Abs. 4 NHG.

Die Zugehörigkeit der Professoren zum Institut wird vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Bereichsleitung ergibt sich aus der jeweiligen Berufung des Professors, oder sie wird hilfsweise durch den Fachbereichsrat bestimmt.

Die Mitarbeiter sind dem Fachbereich zugeordnet (§ 65 Abs. 3 NHG). Der Fachbereichsrat legt fest, in welcher Wissenschaftlichen Einrichtung (Institut) die Mitarbeiter im wesentlichen tätig sind. Die Verpflichtung zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben des Fachbereichs bleibt davon unberührt.

5.) Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands richten sich nach § 111 Abs.7 NHG.

Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften und Regelungen dasjenige Mitglied des Instituts, welches sie eingeworben hat.

Der Vorstand berichtet jährlich dem Präsidenten der Fachhochschule über den Dekan des Fachbereichs über die Tätigkeit des Instituts.

6.) Ausstattung

Das Institut für Energie-, Verfahrens- und Umwelttechnik (EVU) übernimmt die Ausstattung der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtungen „Energietechnik“ und „Umweltverfahrenstechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau in dem vorhandenen räumlichen, sachlichen, finanziellen und personellen Umfang. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrates.

Insbesondere gehören zum Institut die Labore:

- Labor für Chemie (Anorganische und Organische Chemie, Umweltanalytik)
- Labor für Technische Chemie
- Labor für Bioverfahrenstechnik
- Labor für Mechanische Verfahrenstechnik
- Labor für Thermische Verfahrenstechnik
- Labor für Energietechnik und Verbrennungsmotoren
- Labor für Strömungstechnik und Turboarbeitsmaschinen

Anmerkung

Bei der Formulierung des Textes wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die lexikalische Grundform mit dem zugehörigen grammatikalischen Geschlecht als Gattungsbegriff verwendet. Sie beinhaltet immer Personen beiderlei Geschlechts.

unter Darlegung ihrer Gründe zu widersprechen.⁴ Das Widerspruchsrecht des Senats beschränkt sich auf Beschlüsse, die Angelegenheiten seiner Zuständigkeit (§ 96) betreffen.⁵ Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.⁶ Kommt innerhalb eines weiteren Monats keine Einigung zwischen der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung und dem Senat oder den widersprechenden Fachbereichen zustande, so entscheidet der Senat.

(3) Die gemeinsame Kommission für Lehrerbildung koordiniert das Studienangebot für die Lehrerbildung.² Sie nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung, sofern die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber an der Lehrerbildung mitwirken soll.³ Sie regelt die Zusammenarbeit mit den Institutionen der zweiten Phase der Lehrerbildung und denen der Lehrerfortbildung.⁴ Bei Beschlüssen gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist die gemeinsame Kommission für Lehrerbildung zu hören, sofern die Lehrerbildung betroffen ist.

(4) Die gemeinsame Kommission für Lehrerbildung wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder der Professorengruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, soweit keine Bestellung durch den Senat erfolgt; § 86 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und § 107 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 111

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare, Kliniken) errichtet und betrieben werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen.² Der Errichtungsbeschluss (§ 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) bestimmt die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung und bezeichnet ihre Ausstattung.

(2) Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Werkstatt- und Geräteausstattung zu berücksichtigen.² Einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mindestens drei Planstellen für Professorinnen und Professoren zugeordnet oder zugeteilt sein; das Ministerium kann hiervon auf Antrag des Fachbereichs eine Ausnahme zulassen, wenn die Forschungs- und Lehraufgaben eines Fachs anderenfalls in einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht angemessen wahrgenommen werden können.³ Der Antrag des Fachbereichs bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats.

(3) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand.² Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, die von den an der wissenschaft-

lichen Einrichtung tätigen Angehörigen der Professorengruppe aus ihrer Mitte gewählt werden.³ Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.⁴ § 98 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.⁵ Die Amtszeit beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre.⁶ Die Grundordnung kann Abweichungen von den Regelungen in Satz 2 zulassen oder vorsehen, um eine Mitwirkung einer Vertretung anderer Gruppen nach § 40 Abs. 1 zu ermöglichen.

(4) Die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Angehörigen der Professorengruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor).² Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.³ Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.⁴ Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Angehörigen der Professorengruppe in der Reihenfolge des Dienstalters.⁵ Die Direktorin oder der Direktor ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands.

(5) Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung beraten die in der wissenschaftlichen Einrichtung Tätigen mindestens einmal im Semester über den Arbeitsplan und dessen Durchführung.

(6) Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht mehr als drei Angehörige der Professorengruppe an, so bilden diese den Vorstand.² Besteht der Vorstand aus zwei Angehörigen der Professorengruppe, so obliegt diesen das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von zwei Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung.³ Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.⁴ Bei Beschlüssen des Vorstands gibt im Fall der Stimmengleichheit die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(7) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist.² Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind.³ Im übrigen sind § 86 Abs. 2 Sätze 1 bis 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7 sowie § 107 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden; § 86 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministeriums die Leitung des Fachbereichs tritt.⁴ Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu.⁵ Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

(8) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zusammensetzung des Vorstands, trifft eine vom Fachbereichsrat zu erlassende Ordnung.

§ 112

An-Institute

Der Senat der Hochschule kann auf Antrag eines Fachbereichs mit Zustimmung der Leitung der Hochschule eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an dieser Hochschule befriest anerkennen, wenn diese Einrichtung wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule gleichwertig ist und die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben fördert.

§ 113

Betriebseinheiten

¹Soweit und solange im größeren Umfang Personal und Sachmittel für bestimmte Dienstleistungen ständig bereitgestellt werden müssen, kann der Senat nach Anhörung des Fachbereichs und der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen Betriebseinheiten (Laboratorien, Werkstätten, Großgeräte, Sammlungen und ähnliche Dienstleistungseinrichtungen) bilden, deren Leitung unter Aufsicht des Fachbereichs steht. ²Die Leitung ist Vorgesetzte des zu der Betriebseinheit gehörenden Personals, sofern der Senat dies beschließt. ³Sie wird auf Vorschlag des Fachbereichs von der Leitung der Hochschule bestellt; § 111 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 114

Gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

¹Der Senat kann auf Antrag mehrerer Fachbereiche gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten. ²Der Senat kann die Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 105 Abs. 5, 6 und 7 Satz 2 einem Fachbereich übertragen. ³Im übrigen gelten die §§ 111 und 113 entsprechend.

§ 115

Arbeitsgruppen

¹Der Fachbereichsrat kann Arbeitsgruppen von Mitgliedern und Angehörigen eines Fachbereichs einsetzen. ²Er regelt ihre Aufgabenstellung und Organisation in sinngemäßer Anwendung des § 111 Abs. 3 bis 8 durch eine Ordnung. ³Für fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppen tritt an die Stelle des Fachbereichsrats der Senat.

§ 116

Zentrale Einrichtungen

- (1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die der gesamten Hochschule dienen, sind als zentrale Einrichtungen zu errichten und zu verwalten. ²Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die mehreren Fachbereichen dienen, können als zentrale Einrichtungen errichtet werden.
- (2) ¹Der Senat erläßt Ordnungen zur Regelung der Aufgaben, der Organisation und der Benutzung der zentralen Einrichtungen. ²Die §§ 111 und 113 sind entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Fachbereichsrats tritt der Senat.
- (3) ¹Mehrere Hochschulen können eine gemeinsame zentrale Einrichtung errichten, ändern oder auflösen. ²Die Einrichtung kann einer Hochschule oder einem gemeinsamen Ausschuß der Hochschulen zugeordnet werden.

§ 117

Zentren, Forschungsschwerpunkte, Graduiertenkollegs

- (1) Die Hochschule kann Zentren, Forschungsschwerpunkte und Graduiertenkollegs bilden, die fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder mit der beruflichen Praxis, wahrnehmen.
- (2) ¹Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung. ²Für die Leitungen gelten § 83 Abs. 1 und § 98 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.